

wie über den Verkehr mit Tabak und Wein, vom 11. Juli 1864, über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den obengedachten Verträgen und vom 12. Oktober 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Mecklenburg und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den beabsichtigten vertragmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg zu Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend sein.

Wächst in Folge des Vorbehalts unter Art. 6 des Schlußprotokolls vom 12. Oktober 1864, soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung gefunden hat, über die dazujelbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereinsstaaten weitere für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthums Luxemburgs zugestimmt werden.

Art. 3.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Art. 4.

Eofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterfertigt.

So geschehen

Berlin, den 20. Oktober 1865.

Luxemburg, den 25. Oktober 1865.

(gez.) Dennig. (gez.) König.
(L. S.) (L. S.)

(gez.) Servais. (gez.) Dr. München.
(L. S.) (L. S.)